

# Satzung

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Hunde SH - Der Verein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glückstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein mit Sitz in Glückstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Schleswig-Holstein. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch,
  1. die Unterstützung bei der Suche, Sicherung und der Rückführung entlaufener Hunde,
  2. der Prävention des Entlaufens von Hunden durch z.B. Registrierung und weitere Maßnahmen
  3. die kostenlose Ausgabe von Tierfutter für Hunde, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint,
  4. die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann. Voraussetzung für eine tierärztliche Versorgung ist das Wohl des Tieres. Es ist jeder Fall einzeln durch den Vorstand zu prüfen,
  5. die freiwillige Unterstützung in rechtlichen Belangen,
  6. die Beratung und Unterstützung in allen Fragen zur Hundehaltung,
  7. die Vermittlung von in Not geratenen, herrenlosen Tieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle Personen gegen Schutzgebühr,
  8. die Zusammenarbeit mit Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzes,
  9. die Beseitigung und Vermeidung einer nicht artgerechten Haltung von Hunden,
  10. die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
  11. die Unterhaltung von Hundefreilaufflächen,
  12. die Unterhaltung von Tierheimen,
  13. die Unterstützung von Tierschutzorganisationen, Tierheimen sowie privaten Tierschützern in Schleswig Holstein,
  14. die Herausgabe und Verbreitung von Publikationen, Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse sowie sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.
3. Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können werden
  1. Einzelpersonen oder
  2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher dieses Recht übertragen kann. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Personen, die für den Verein oder den Vereinszweck hervorragende Verdienste geleistet haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, genießen jedoch Beitragsfreiheit.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages sowie der Aufnahmegebühr.
6. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt (§5),
  - mit dem Tode, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen (§6),
  - durch Streichung von der Mitgliederliste (§7),
  - oder durch Ausschluss (§8)
2. Bei Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückzugeben.

### **§ 5 KÜNDIGUNGSFRIST**

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch Kündigung auf den Schluss eines Geschäftsjahres erklären.
2. Die Kündigung muss bis zum 30. September eines Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein. Sie bedarf der Schriftform.

### **§ 6 TOD, ERLÖSCHEN**

1. Stirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.
2. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen

### **§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere indem es gegen diese Satzung verstößt oder sich so verhält, dass dadurch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt werden kann,
  - wenn es die Interessen des Tierschutzes verletzt oder
  - wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Sowohl die Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens als auch der Ausschließungsbeschluss selbst sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss ist kurz zu begründen und muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Ab Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand das Mitglied von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ausschließen.

## **§ 8 STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE**

- Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Er kann sein Recht auf ein Vorstandsmitglied übertragen.
- Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn der Betroffene nachweist oder glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Beitragspflicht kein Verschulden trifft.

## **§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 10 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE**

- Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- Der Vorstand kann den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Er kann dieses Recht einem Vorstandsmitglied übertragen.
- Der Jahresbeitrag wird für das gesamte Geschäftsjahr auch dann geschuldet, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres erlischt.

## **§ 11 ORGANE DES VEREINS**

- Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 DER VORSTAND**

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.
- Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Der Vorstand kann bei seinem Ergänzungsbeschluss die nicht gewählten Kandidaten der letzten Wahl entsprechend ihrer Stimmenzahl vorrangig

berücksichtigen. Die nächste Jahreshauptversammlung hat über die Vorstandsergänzung abzustimmen.

4. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
6. Die Kassenprüfung wird durch den Vorstand vorgenommen. Ein Prüfbericht ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 13 AUFGABEN DES VORSTAND**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - e) die Durchführung der Vereinszwecke und deren Entscheidungen
2. Der Vorstand ist bei seiner Amtsführung an Gesetz und Satzung gebunden. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
3. Der Vorstand kann auch außerhalb einer Sitzung nach schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle teilnehmenden Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch Unterzeichnung der schriftlichen Fassung durch die teilnehmenden Vorstandsmitglieder oder durch Erwähnung im Protokoll der nächsten, regulären Vorstandssitzung zu bestätigen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

### **§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG UND STIMMRECHT**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
2. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst im April jeden Jahres stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
5. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinswebseite ([www.hunde-sh.org](http://www.hunde-sh.org)) oder durch Rundschreiben in analoger (z.B. per Post) oder digitaler (z.B. per E-Mail) Form einzuladen.
6. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen. Tag der Veröffentlichung ist der Tag, an

dem die Auflage des Vereinsorgans oder des Rundschreibens zur Post gegeben wird, bzw. diese digital versendet wurde.

7. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem gesicherten Verfahren, das nur für Mitglieder zugänglich ist.

## **§ 15 Leitung, Abstimmung und Beschlüsse**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Zahl von Stimmzählern.
3. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag, dem die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmen muss, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
4. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung muss nicht angekündigt zu werden.
5. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen, gültigen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden.
6. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden.
7. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, hilfsweise die des 2. Vorsitzenden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
  1. die Durchführung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder,
  2. die Änderung der Satzung,
  3. die Verschmelzung des Vereins oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform (unechte Verschmelzung),
  4. die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
10. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG · ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Auflösung des Vereins,
  - f) sonstige Gegenstände, für die eine Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 17 BEKANNTMACHUNGEN**

1. Bekanntmachungen werden mit Rechtswirksamkeit auf der Vereinswebseite ([www.hunde-sh.org](http://www.hunde-sh.org)) veröffentlicht.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE**

2. Der Verein wird aufgelöst
  1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
  2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
  3. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder unter den notwendigen Wert sinkt.
3. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Glückstadt, der 24.04.2021